

FAQs

Sie möchten sich für ein Stipendium bewerben?

Informationen und Antworten auf Fragen zu Bewerbungsvoraussetzungen und -anforderungen, zur Vorbereitung und Erstellung Ihrer Bewerbung und dem anschließenden Auswahlverfahren finden Sie hier.

A. Zu den Voraussetzungen für eine Stipendienbewerbung / Allgemeine Hinweise

1. Wer kann sich für ein Stipendium bewerben?

Die Stipendien stehen für deutsche vollmatrikulierte Studierende, Graduierte, Doktoranden und Promovierte von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen zur Verfügung. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in die Förderungsmaßnahmen für Deutsche einbezogen werden. Auf unserer Webseite finden Sie nähere Informationen zu diesen Voraussetzungen:

<https://www.daad.de/ausland/studieren/bewerbung/de/59-bewerbung-um-ein-stipendium>

2. Für wen gelten die Programme für Studierende?

Für Bewerberinnen und Bewerber in grundständigen Studiengängen, die bis zum geplanten Stipendienantritt noch keinen ersten Abschluss erworben haben.

3. Für wen gelten die Programme für Graduierte?

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss (mindestens 3jährigen Bachelor) erworben haben bzw. bis spätestens zum Zeitpunkt des geplanten Stipendienantritts einen Abschluss nachweisen können.

4. Gibt es eine Altersbeschränkung für DAAD-Stipendien?

Es gibt keine Altershöchstgrenze, es sei denn, sie wird von der aufnehmenden Institution oder dem ausländischen Partner ausdrücklich vorgegeben. In manchen Stipendienprogrammen gilt lediglich die Einschränkung, dass der letzte Abschluss nur eine bestimmte Zeit zurückliegen darf. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Programmausschreibung in der Stipendiendatenbank:

<http://www.auslands-stipendien.de>

5. Kann ich mich mit jedem Studienfach bewerben?

Der DAAD bietet weltweit Stipendienprogramme an, die generell allen Fächern offen stehen, wobei für manche Fächer gewisse Einschränkungen gelten. Darüber hinaus gibt es fachspezifische Sonderprogramme. In der DAAD- Stipendiendatenbank auf der Seite <http://www.auslands-stipendien.de> können Sie die Stipendien auswählen, die für Ihre Fachgruppe angeboten werden.

6. Was wird mit einem Jahresstipendium für Studierende, Graduierte oder Promovierte gefördert?

Die Stipendien werden für Studienaufenthalte an einer anerkannten Hochschule im Ausland vergeben. Masterarbeiten werden im Rahmen der Jahresstipendien nicht gefördert. Praktika können ggf. im Rahmen des „Jahresstipendiums für Kombinierte Studien- und Praxissemester“ und durch weitere DAAD-Programme gefördert werden:

<https://www.daad.de/ausland/praktikum/stipendien/de/161-stipendienprogramme>

Auslandssemester, Abschlussarbeiten, Praktika sowie Sprachkurse können über PROMOS gefördert werden, die Bewerbung erfolgt über das Akademische Auslandsamt der deutschen Hochschule. Bitte erkundigen Sie sich beim Akademischen Auslandsamt, ob Ihr Vorhaben durch PROMOS unterstützt werden kann.

7. Ich möchte ein Fernstudium / Onlinestudium im Ausland beginnen. Kann ich mich um ein DAAD-Stipendium bewerben?

DAAD-Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Ausland ein Präsenzstudium in Vollzeit absolvieren möchten. Daher können Bewerber, die ein Blended Learning oder Fernstudien- / Onlinestudienprogramm belegen möchten, keine DAAD-Förderung erhalten.

8. Wie gut müssen meine Sprachkenntnisse sein?

Im Rahmen der Jahresstipendien für Studierende und Graduierte sind mindestens gute Kenntnisse der Unterrichtssprache im Gastland unerlässlich. Bei den Stipendien für Doktoranden sind gute bis sehr gute Kenntnisse der Forschungssprache nachzuweisen. Von dieser Regel gibt es in einigen Programmen Ausnahmen (z.B. im Programm „Kurzstipendien für Praktika“), daher beachten Sie unbedingt die Programmbeschreibung in der Stipendiendatenbank auf der Seite

<http://www.auslands-stipendien.de>

Generell gilt: Kenntnisse der Landessprache, falls diese eine andere als die Unterrichtssprache ist, sind erwünscht.

9. Wie weisen Bewerber um ein DAAD-Stipendium ihre Sprachkenntnisse nach?

Die Sprachkenntnisse der entsprechenden Unterrichtssprache müssen mit Nachweisen belegt werden, die nicht älter als zwei Jahre sein sollten. Dafür muss das DAAD-Sprachnachweisformular oder ein „befreiendes“ Sprachzeugnis vom jeweiligen (ausländischen) Lektor bzw. der Lektorin oder von einem Prüfungsberechtigten des Sprachenzentrums bzw. des Fachbereichs für die jeweilige Fremdsprache ausgestellt werden. Das Zeugnis muss den Stand der Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung bescheinigen.

Das DAAD-Sprachnachweisformular können Sie hier herunterladen:

https://www.daad.de/medien/ausland/dokumente/daad-sprachnachweis_deutsche.pdf

Eine Liste der befreienden Sprachzeugnisse, die das Einreichen eines Nachweises auf DAAD-Formular entbehrlich machen, finden Sie hier:

https://www.daad.de/medien/ausland/dokumente/liste_befreiende_pruefungen_daad_stand_okt.2014.pdf

Für Bewerbungen in die USA und Kanada ist ein TOEFL-Test, für Australien und Neuseeland alternativ der IELTS-Test aussagekräftiger als ein Sprachnachweis auf dem DAAD-Formular. Für Bewerbungen nach Großbritannien kann außerdem auch der ESOL-Test eingereicht werden.

Die Bewerber sollten sich vorab bei der gewünschten Gasthochschule nach dem dort verlangten Sprachkenntnissnachweis erkundigen.

Alle Sprachnachweise werden im Bewerbungsportal hochgeladen.

10. Ich bin zweisprachig aufgewachsen; ist es dennoch notwendig, einen Sprachnachweis vorzulegen?

Ich habe bereits im Ausland studiert; benötige ich dennoch einen Sprachnachweis?

Es kann nach Absprache mit dem zuständigen Referat im DAAD gegebenenfalls auf die Vorlage eines Sprachnachweises verzichtet werden. Sie erreichen das zuständige Referat über das DAAD-Kontaktformular auf <http://daad.de/kontakt>

11. Muss ich meine Zeugnisse und Notenlisten für meine Bewerbung beglaubigen lassen?

Nein, eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

12. Muss ich meine Zeugnisse im Original einreichen?

Nein, da die Bewerbungsunterlagen als pdf im Bewerbungsportal hochgeladen werden, ist dies nicht erforderlich. Nur Gutachten werden im Original eingereicht und per Post an den DAAD gesendet.

B. Bewerbungsvorbereitungen

1. Wie lang ist die Vorbereitungszeit für einen längerfristigen Auslandsaufenthalt?

Haben Sie sich dafür entschieden, einen Teil Ihres Studiums (oder sogar ein Vollstudium) im Ausland durchzuführen, sollten Sie möglichst frühzeitig – mindestens ein Jahr, besser schon 18 Monate im Voraus – damit beginnen, Informationen zu sammeln. Für den Erfolg Ihres Vorhabens kann es von entscheidender Bedeutung sein, dass Sie in Vorbereitung Ihres Auslandsaufenthaltes das Beratungsangebot des Akademischen Auslandsamts Ihrer Hochschule in Anspruch nehmen.

2. Ab wann kann ich mich als Studierende/r für ein Stipendium bewerben?

Die Bewerberinnen und Bewerber **wissenschaftlicher Fachrichtungen** müssen sich zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens im zweiten Semester bzw. in der zweiten Hälfte des ersten Studienjahres des derzeit studierten Fachs in einem grundständigen Studiengang befinden.

Bewerber aus den Bereichen **Musik, Bildende Künste/Design/Film, Darstellende Kunst** (Tanz/Schauspiel/Regie/Musical) müssen bei Bewerbungsschluss die bestandene Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) nachweisen bzw. sich mindestens im 5. Fachsemester befinden.

Für Bewerberinnen und Bewerber der Fachrichtung **Medizin** gilt: Bei Humanmedizinerinnen wird vorausgesetzt, dass sie bei der Bewerbung den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben und spätestens bis zum Stipendienantritt den Nachweis erbringen, dass sie das erste klinische Jahr absolviert haben. **Zahn- und Tiermediziner** müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens die Ärztliche Vorprüfung in der dafür vorgesehenen Zeit (Zahnmedizin fünf Semester, Tiermedizin vier Semester) bestanden haben; es wird außerdem erwartet, dass der erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung noch vor Stipendienantritt abgelegt wird.

3. Kann ich mich für ein Stipendium bewerben, wenn ich an einer Berufsakademie studiere?

Ja, wenn es sich dabei um einen akkreditierten Bachelorstudiengang handelt.

4. Ich studiere bereits an einer ausländischen Hochschule. Kann ich mich für ein Stipendium zum Weiterstudium im bisherigen Gastland bewerben?

Ja, wenn Sie nicht mehr als ein Studienjahr im Gastland studiert haben.

5. Ich studiere an einer ausländischen Hochschule und strebe ein Auslandsstudium in einem Drittland an. Kann ich mich für ein Stipendium bewerben?

Ja, das ist möglich.

C. Bewerbungsunterlagen

1. Wie kann ich mich um ein Stipendium bewerben?

Der Einstieg zur Bewerbung erfolgt grundsätzlich über die Ausschreibungen in der DAAD-Stipendiendatenbank: <http://www.auslands-stipendien.de>

Dort werden Sie zu den Bewerbungsschritten und zu den entsprechenden Formularen geleitet. Bis auf wenige Ausnahmen ist in allen Programmen die elektronische Bewerbung über das DAAD-Portal obligatorisch. Bei Programmen mit festen Bewerbungsterminen wird das Portal in der Regel sechs Wochen vor Bewerbungsschluss geöffnet und zum Bewerbungstermin um 23.59 Uhr geschlossen (z.B. USA: Bewerbungstermin 15. Juli, eine Bewerbung ist bis zum 15. Juli um 23.59 Uhr möglich).

Beachten Sie: sollten Sie technische Fragen oder Probleme haben, hilft Ihnen die technische Portal-Hotline wochentags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr unter (+49) 228/882-888 oder per E-Mail unter portal@daad.de weiter. Bitte planen Sie dies bei Ihrer Bewerbung mit ein.

2. Welche Unterlagen muss ich im DAAD-Portal einreichen?

Sie müssen alle in der jeweiligen Ausschreibung genannten Bewerbungsunterlagen einreichen. Alle diese Dokumente sind im DAAD-Portal hochzuladen –

mit Ausnahme von

- Gutachten
- Arbeitsproben wie z.B. DVDs bei Künstlern/ Architekten
- Abschlussarbeiten bei Doktoranden

Die genauen Auflistungen der von Studierenden, Graduierten, Doktoranden und Promovierten einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte den Programmausschreibungen.

3. Zu den von Studierenden einzureichenden Unterlagen gehört auch ein Studienplan. Was soll dieser beinhalten?

Ein dem Semesterstand entsprechender Studienplan soll das angestrebte Ziel des Auslandsaufenthalts beschreiben, die Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule berücksichtigen und in einem Motivationsschreiben den Mehrwert des Auslandsstudiums in Bezug auf den individuellen Studienverlauf darlegen. Die Wahl einer bestimmten ausländischen Hochschule, eines bestimmten Studiengangs und/oder einer ausländischen Betreuerin bzw. eines Betreuers sollte ausführlich begründet werden. Die Übersicht der Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule kann gerne in tabellarischer Form eingereicht werden. Bitte klären Sie vorab mit einem Prüfungsberechtigten Ihrer Heimathochschule, welche ausländischen Studienleistungen nach Ihrer Rückkehr anerkannt werden.

4. Ab wann gelte ich als graduiert?

Nach Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs gelten Bewerberinnen und Bewerber als graduiert.

5. Ich bin zum Zeitpunkt meiner Bewerbung graduiert, habe aber mein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegen. Kann ich mich dennoch bewerben?

Ja, der Nachweis eines dreijährigen Bachelorstudiengangs kann bis zum Stipendienantritt nachgereicht werden. In jedem Fall müssen die bisherigen Studienleistungen nachgewiesen werden. Details dazu finden Sie in der Programmausschreibung.

6. In der Stipendienausschreibung wird die Einreichung von Gutachten gefordert. Wie viele Gutachten benötige ich für meine Bewerbung?

Je nach Vorhaben benötigen Sie ein bzw. zwei Gutachten neueren Datums auf DAAD-Formular. Für **Studierende** gilt, dass Gutachten für Bewerber in Bachelor-Studiengängen oder vor der Zwischenprüfung auch von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Assistenten ausgestellt werden können. Bei **Promotionsvorhaben** müssen Gutachten von zwei Professoren/Professorinnen der deutschen (ggf. auch einer ausländischen) Hochschule eingereicht werden, eines davon von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Doktorarbeit.

Bei **Post-Docs** ist ebenfalls zu beachten, dass eines der Gutachten von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Doktorarbeit erstellt werden muss.

Das Gutachten-Formular wird im DAAD-Portal erstellt. Ihre Daten werden automatisch in das Formular übertragen. Auch das zuständige DAAD-Referat wird im Formular angezeigt.

Die Gutachten sind im verschlossenen Umschlag per Post an den DAAD (Kennedyallee 50, 53175 Bonn) zu senden; sie können auch vom Gutachter direkt an den DAAD geschickt werden.

7. Ich bewerbe mich um ein Stipendium in den Fachbereichen Musik, Bildende Künste/Design/Film, Darstellende Kunst (Tanz/Choreographie/Schauspiel/Regie/Musical) oder Architektur, was muss ich beachten?

Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen sind weitere Unterlagen wie Arbeitsproben und ggf. eine Betreuungszusage einzureichen; die Arbeitsproben übermitteln Sie bitte dem DAAD postalisch (DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn).

Die Anzahl und Art der zusätzlichen Unterlagen unterscheiden sich je nach Fachbereich und Fach, bitte entnehmen Sie die genauen Anforderungen der jeweiligen Programmausschreibung.

8. Ich habe Probleme mit meiner Online-Bewerbung. Was kann ich tun?

Sollten Sie technische Fragen oder Probleme haben, hilft Ihnen die technische Portal-Hotline wochentags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr unter (+49) 228/882-888 oder per Mail unter portal@daad.de weiter. Bitte planen Sie die Erreichbarkeit der Hotline bei Ihrer Bewerbung mit ein.

9. Ich habe inhaltliche Fragen zur Stipendienbewerbung. Was kann ich tun?

Bei Fragen zu den DAAD-Stipendien schreiben Sie an das Infocenter des DAAD: auslandsstudium@daad.de. Das Infocenter ist zudem telefonisch erreichbar unter 0228-882-180 von Montag 14 bis 16 Uhr sowie dienstags, donnerstags und freitags von 9 bis 12 Uhr.

D. Bewerbungshinweise

Was passiert mit meinen Bewerbungsunterlagen, nachdem ich sie eingereicht habe?

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim DAAD und gehen in sein Eigentum über. Die Gutachten können innerhalb eines Jahres auf Wunsch an andere Stellen weitergereicht werden; ihre Rückgabe an die Bewerberin oder den Bewerber ist ausgeschlossen. Die Daten von Stipendiaten werden gemäß dem „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ gespeichert, soweit sie zur Bearbeitung der Bewerbung bzw. des Stipendiums nötig sind. Die Unterlagen erfolgloser Bewerber werden nach einer angemessenen Frist vernichtet.

E. Auswahlverfahren

1. Wer entscheidet über meine Bewerbung?

Der DAAD beruft nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten zusammengesetzte Auswahlkommissionen ein, die die vorgelegten Bewerbungen begutachten und über die Stipendienvergabe entscheiden. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Stellungnahmen und Fachgutachten schriftlich eingeholt. An der Auswahl beteiligt sind außerdem in der Regel ehemalige DAAD-Stipendiatinnen und -Stipendiaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DAAD-Geschäftsstelle. Letztere haben dabei kein Stimmrecht. Der Zeitpunkt der Auswahlen und ob diese mit oder ohne persönliche Vorstellung stattfinden, hängt von der Zielregion bzw. dem Stipendienprogramm ab.

2. Welches sind die Kriterien für eine Auswahl?

Wichtige Kriterien für die Auswahl sind im Allgemeinen:

- Die Begründung der Bewerbung
- Die Plausibilität und Durchführbarkeit des Vorhabens
- Der Stand der Vorbereitung des Auslandsaufenthalts, seine Einbettung in den Studienverlauf und sein Zusammenhang mit den beruflichen Perspektiven
- Die nachgewiesene hohe fachliche Qualifikation des Bewerbers (Studienverlauf, Studienleistungen, Gutachtenlage)
- Ggf. außerfachliches Engagement
- Sprach- und landeskundliche Kenntnisse

In einigen Programme gelten zusätzliche Kriterien. Diese entnehmen Sie bitte der jeweiligen Programmausschreibung.

F. Stipendienleistungen

1. Wie hoch ist die monatliche Stipendienrate?

Die monatlichen Stipendienraten setzen sich aus einem Grundbetrag und einem nach Ländern bzw. Regionen differenzierten Auslandsbetrag zusammen. Sie werden bei Bedarf den veränderten Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern angepasst. Eine Erhöhung der Stipendienrate zur Deckung eines individuell begründeten Mehrbedarfs ist grundsätzlich nicht möglich; eine Ausnahme besteht jedoch für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit (siehe Frage 2).

Studierende und Graduierte sowie Doktoranden erhalten sogenannte „Vollstipendien“ für den Auslandsaufenthalt. Die höhere Doktorandenrate erhalten Stipendiaten, die ausdrücklich im direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem Abfassen einer wissenschaftlichen Doktorarbeit gefördert werden.

Diese Vollstipendien werden nicht in jedem Fall zur Deckung der gesamten Lebenshaltungskosten ausreichen, so dass eine gewisse Eigenbeteiligung notwendig werden kann. In bestimmten Programmen (Kurzstipendien für Praktika im Ausland) werden Teilstipendien (in der Regel 300 Euro pro Monat) gezahlt. Das DAAD-Teilstipendium deckt ausschließlich die auslandsbedingten Mehrkosten. Die Teilstipendien können mit den Förderleistungen anderer Stellen kombiniert werden: <https://www.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/115-auslands-bafoeg-co/>

2. Gibt es spezielle Leistungen für Behinderte oder chronisch Kranke?

Ja, Sie können zusätzliche Mittel beantragen. Setzen Sie sich dazu nach erfolgter Auswahl mit der zuständigen Ansprechperson im DAAD in Verbindung.

Beachten Sie bitte: eine Angabe der Behinderung oder chronischen Krankheit im Bewerbungsformular ist nicht notwendig, kann aber unter Umständen hilfreich sein, z.B. wenn sich ein Handicap wie eine Krankheit oder eine Behinderung nachteilig auf Ihren Studienverlauf/Ihre Studienleistungen ausgewirkt hat und dies im Bewerbervergleich berücksichtigt werden soll. Weitere

Informationen zur Auslandsmobilität mit Behinderung finden Sie auf der Homepage des DAAD unter: <https://www.daad.de/der-daad/unsere-mission/de/29151-mobilitaet-mit-behinderung/>

3. Zahlt der DAAD einen Zuschuss zu Studiengebühren im Gastland?

Der DAAD kann die Studiengebühren an der ausländischen Hochschule bis zu einer für die einzelnen Länder festgesetzten Höchstgrenze übernehmen. Im Rahmen der Jahresstipendien werden in der Regel bis zu 2.500 Euro pro Studienjahr als Zuschuss zu den Studiengebühren gezahlt. Für einige Länder sind höhere Zuschüsse möglich. Beachten Sie dazu bitte die Angaben in der jeweiligen Ausschreibung. Es ist dennoch unter Umständen mit einer erheblichen Eigenbeteiligung zu rechnen.

4. Übernimmt der DAAD Reisekosten?

Der DAAD zahlt, wenn in der Programmausschreibung nicht anders angegeben, je nach Gastland unterschiedlich hohe Reisekostenzuschüsse in Form von Pauschalen. Mit dem Reisekostenzuschuss sind auch Reisenebenkosten (z.B. Visagebühren, Kosten für Impfungen etc.) abgegolten.

5. Bin ich durch den DAAD im Ausland versichert?

In den meisten Programmen, wie z.B. in den Jahresstipendien für Studierende, Graduierte und Doktoranden umfassen die Stipendienleistungen eine Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung für den Auslandsaufenthalt. In den Programmen, in denen eine Teilstipendienrate gezahlt wird, ist eine Versicherung nicht automatisch in den Stipendienleistungen enthalten. Stipendiatinnen und Stipendiaten können diese aber über den DAAD abschließen. Informationen zur DAAD-Versicherung finden Sie auf dieser Seite: <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>

Beachten Sie bitte die Angaben zu den Stipendienleistungen in der Programmbeschreibung.

6. Kann ich meine Familie mitnehmen?

Es wird ein Zuschlag für Ehepartner bzw. Lebenspartner im Sinn des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft von zurzeit monatlich 150 Euro gezahlt, falls diese für mindestens 6 Monate mit ins Ausland gehen, die Laufzeit des Stipendiums mindestens 7 Monate beträgt und das Einkommen des Ehepartners/Lebenspartners die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte (zurzeit 450 Euro) nicht übersteigt.

Betreuungskosten für Kinder können bis zu bestimmten Obergrenzen vom DAAD übernommen werden.

7. Stipendien aus ausländischen Mitteln (Gegenstipendien)

Was ist ein Gegenstipendium?

Eine Reihe ausländischer Hochschulen stellt dem DAAD sogenannte Gegenstipendien zur Verfügung, die oftmals in einem Erlass der Studiengebühren für die DAAD-Stipendiaten bestehen. In den meisten Fällen müssen sich die Bewerber auf ein DAAD-Stipendium nicht gesondert auf diese Gegenstipendien bewerben. Für diese Gegenstipendien gelten in der Regel die gleichen

Bewerbungsvoraussetzungen und der gleichen Bewerbungsgang wie bei DAAD-Stipendien. Liegen die Stipendienleistungen von ausländischer Seite unter denen des entsprechenden DAAD-Stipendiums, gleicht der DAAD die Differenz nach seinen Richtlinien aus.

Bitte beachten Sie: Wenn ein Bewerber ein Stipendium des DAAD zugesprochen bekommen hat, heißt das nicht, dass er automatisch auch ein Gegenstipendium an der gewünschten Hochschule erhält! Über die Vergabe des Gegenstipendiums entscheiden die ausländischen Hochschulen alleine und unabhängig vom DAAD.

Falls Ihnen zusätzlich das Gegenstipendium zugesprochen würde, kann (je nach Art und Umfang des Gegenstipendiums) eine komplette Befreiung von den Studiengebühren möglich sein. Darauf sollten Sie aber nicht spekulieren, sondern bei der Auswahl der Hochschulen auch auf die Finanzierbarkeit Ihres Studienvorhabens ohne ein eventuelles Gegenstipendium achten.

G. Anrechnung von Förderleistungen anderer Stellen auf die DAAD-Stipendien

1. Ich bin BAföG-berechtigt. Muss ich das bei meiner Bewerbung angeben?

Ja, Bewerberinnen und Bewerber, die während ihres Auslandsaufenthaltes eine Förderung durch BAföG erhalten, werden gebeten, einen Nachweis über die Höhe ihrer BAföG-Förderung vorzulegen. BAföG-Leistungen für den monatlichen Lebensbedarf werden vom DAAD nicht angerechnet, BAföG-Leistungen für die Krankenversicherung werden dagegen auf die Versicherungsleistungen des DAAD angerechnet. Werden Reisekosten nach BAföG übernommen, entfällt die DAAD-Reisekostenpauschale.

2. Kann ich als Stipendiat der Begabtenförderungswerke ein DAAD-Stipendium erhalten?

Doktoranden, die einen Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit der Promotion planen und sich in der Promotionsförderung eines der Begabtenförderungswerke befinden, können kein DAAD-Stipendium erhalten. Für alle anderen Stipendienzwecke ist eine Förderung durch den DAAD möglich, allerdings schließt die Förderung durch ein DAAD-Stipendium die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Förderwerke aus. Weiterlaufende Inlandsleistungen der Förderwerke werden bei Studierenden und Graduierten in voller Höhe auf das DAAD-Vollstipendium angerechnet. Beim Erhalt eines DAAD-Teilstipendiums wird ein Inlandsstipendium des Begabtenförderungswerkes nicht angerechnet. Die Studienkostenpauschalen der Begabtenförderungswerke werden nicht auf die Stipendienrate angerechnet.

3. Kann ich als Stipendiat eines Graduiertenkollegs mit einem DAAD-Stipendium gefördert werden?

Doktoranden, die als „Stipendiaten“ eines Graduiertenkollegs gefördert werden, können sich nur um Doktorandenkurzstipendien bewerben. Im Falle einer Förderung ergänzt der DAAD das laufende DFG-Grundstipendium des Graduiertenkollegs durch ein Aufstockungsstipendium in Höhe des Auslandszuschlags der DAAD-Doktorandenrate.

4. Ich werde mein Gehalt während des Auslandsaufenthalts weiter beziehen. Wie wird mein Gehalt auf das Stipendium angerechnet?

Inländische Vergütungen werden (außer bei Förderung mit Teilstipendien) in voller Höhe auf den inlandsbezogenen Teil der DAAD-Vollstipendienleistungen (850 Euro bei Doktoranden; 597 Euro bei Studierenden und Graduierten sowie bei in Graduiertenprogrammen geförderten Promovierten) angerechnet.

Bei Promovierten in Post-Doc Programmen werden weiterlaufende Bezüge auf den Grundbetrag angerechnet.

5. Kann ich mich auf mehrere DAAD-Stipendien bewerben?

Eine Bewerbung auf mehrere DAAD-Stipendien für dasselbe Vorhaben ist grundsätzlich möglich, sollte aber sehr gut begründet werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer vom DAAD finanzierter Stipendien inkl. Förderung in einem Hochschulpartnerschafts- oder Strukturprogramm, ist ausgeschlossen.

6. Ich möchte ein Auslandssemester machen und habe in der Stipendien-Datenbank kein passendes Stipendium gefunden. Was kann ich tun?

Semesteraufenthalte werden nicht direkt vom DAAD gefördert, sondern können entweder über das Programm ERASMUS oder PROMOS gefördert werden.

Die an PROMOS und ERASMUS teilnehmenden Hochschulen haben selbst die Möglichkeit, an ihre Studierenden Stipendien für Auslandsaufenthalte zu vergeben. Im DAAD-Programm PROMOS können grundsätzlich gefördert werden: Studien-, Praxis- und Sprachkursaufenthalte, mehrwöchige Fachkurse, Sommerkurse und kurze Aufenthalte für Abschlussarbeiten. Möglich ist auch die Förderung von Studienreisen von Studierendengruppen ins Ausland. Weitere Informationen zu ERASMUS und PROMOS erhalten Sie beim Akademischen Auslandsamt Ihrer Hochschule.

7. Kann ich mich über ein Jahresstipendium für einen Semesteraufenthalt bewerben?

Nein, das geht nicht.

8. Ich habe bereits ein DAAD-Jahresstipendium erhalten. Kann ich mich erneut bewerben?

Die Vergabe eines Jahresstipendiums ist auf ein Mal pro Ausbildungsabschnitt (der mit dem Ablegen des entsprechenden Abschlussexamens endet) beschränkt.

9. Ich habe den Bewerbungstermin verpasst. Was kann ich tun?

Bewerbungen um DAAD-Stipendien müssen immer bis zu den in der jeweiligen Programmausschreibung genannten Terminen erfolgen. Eine rückwirkende Bewerbung bzw. Förderung ist nicht möglich. Bei einem zweijährigen Studien-/Promotionsvorhaben im Ausland können Sie sich gerne für eine Förderung des zweiten Jahres bewerben.